Werk

Titel: Beobachtungen zur Technik des Antiphon

Autor: Reuter, A.

Jahr: 1903

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0038|log67

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

BEOBACHTUNGEN ZUR TECHNIK DES ANTIPHON.

I. Die Structur der Reden.

Nachdem Wilamowitz die bekannten glänzenden Analysen der ersten und sechsten antiphonteischen Rede veröffentlicht hat[1]), könnte es überflüssig erscheinen, den Aufbau dieser ältesten Denkmäler der attischen Beredsamkeit einer erneuten Betrachtung zu unterwerfen. Aber Wilamowitz wurde von der Absicht geleitet, die rednerische Wirkung der Plaidoyers aus ihrer Structur zu erläutern. Daneben hat, wie mir scheint, die Frage, mit welchen Mitteln der Aufbau hergestellt wurde, die Frage also nach der Technik, welche den Reden zu Grunde liegt, ihr Recht und ihre Bedeutung.

Freilich, auch diese Frage könnte als gelöst erscheinen. Ed. Schwartz hat in seinem Programm De Thrasymacho Chalcedonio (Ind. schol. Rostoch. 1892) das Schema des Gorgianischen Palamedes bei Antiphon wiederzufinden geglaubt. Das Uebungsstück hat folgende Eintheilung:

1. *προοίμιον*. 2. [*διήγησις*] (weggelassen, weil die äusseren Umstände bekannt sind). 3. *ἀπόδειξις*. 4. *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον* mit *ἐντικατηγορία*. 5. *τὰ πρὸς τοὺς δικαστάς*. 6. *ὑπόμνησις*.

Die Reden werden von Schwartz in dieser Weise zerlegt:

I.	V.	VI.
1-4 *προοίμιον*	1-7 *προοίμιον*	1-6 *προοίμιον*
5-13 *πρὸς τὸν ἀντίδικον*	8-18 *πρ. τ. ἀντίδ.*	7-10 *πρ. τ. ἀντίδ.* (ähnlich einem Streitgespräch)
14-20 *διήγησις*	19 2. *προοίμιον*	
	20-24 *διήγησις*	

1) In dieser Zeitschr. XXII (1887) S. 194 ff. Sitzungsberichte d. preuss. Akademie d. W. 1900, 1. S. 398 ff.

21-27 *δικαιολογία* (statt *ἀπόδειξις*)	25-64 *ἀπόδειξις*	11-13 *διήγησις*
28-38 *πρὸς τὸν ἀντίδικον*	64-84 *πρ. τ. ἀντίδ.*	14-19 *ἀπόδειξις* (dabei 1b: *δικαιολογία*)
31 *ἐπίλογος*	85-92 *ἐπίλογος*	20-32 *πρ. τ. ἀντίδ.* 33-51 *ἀντικατηγορία*

Hierbei macht zunächst stutzig, dass der Theil *πρὸς τὸν ἀντίδικον* in jeder der Reden doppelt auftritt; er soll, so meint Schwartz, der probatio einmal als Vorbereitung, sodann als Stütze dienen. Aber widerspricht es nicht dem Begriff der pars orationis, dass sie nicht als Einheit und nicht an fester Stelle sich zeigt? Ferner aber werden die Ueberschriften, die Schwartz den bezeichneten Abschnitten giebt, deren Inhalt oder vielmehr der Absicht, die der Redner in ihnen verfolgt, nicht immer gerecht. So wird in der Choreutenrede § 7—10 freilich auf die Gegner gescholten, aber § 10 dient nur dazu, die Worte (§ 8) *ἐγὼ δὲ ἀξιῶ πρῶτον μὲν περὶ τοῦ πράγματος κρίνεσθαι . . . ἔπειτα . . . βουλήσομαι ἀπολογήσασθαι* hervorzuheben, und § 9 und 10 sind nur nähere Ausführung der § 7 erhobenen Vorwürfe. ‚Während die Gegner sich an Dinge klammern, die persönlicher Natur sind, will ich sachlich vorgehen.' Ebenso ist § 20—32 nicht der Tadel als solcher Gegenstand des Abschnitts. Vielmehr strebt der Sprecher darauf hin, erstens aus der Zurückweisung der *πρόκλησις* durch den Widerpart für sich ein *τεκμήριον* zu gewinnen, zweitens das Gewicht der Zeugenaussagen, die sämmtlich für ihn sprechen, stark hervorzuheben. Aehnlich steht es mit § 1—13 der Giftmordrede.

Diese Proben mögen genügen, um zu zeigen, dass das *παράγγελμα*, nach welchem Gorgias seinen Palamedes gearbeitet hat, mit dem, welches Antiphon befolgt, sich nicht deckt.

In der That, nur auf sachliche Gruppen führt die Analyse der Reden; deren formale Elemente vermag sie nicht aufzuweisen. Aber Antiphon selbst kommt uns zu Hülfe. Eine Aeusserung seines Choregen, zusammengehalten mit einer Stelle des platonischen Phaedrus, ergiebt, wenn ich recht sehe, seine Kunstregel.

Sokrates mustert, nachdem er der Rhetorik das Todesurtheil gesprochen hat, ihr Inventar (Plat. Phaedr. 266 D ff.). In den Lehrbüchern finden sich zunächst die Theile der Reden, und zwar:

1. *προοίμιον*, 2. *διήγησις μαρτυρίαι τ' ἐπ' αὐτῆς*, 3. *τεκμήρια*, 4. *εἰκότα* — es folgen Specialitäten, 5. *τέλος*.

In der Choreutenrede (VI) heisst es nun § 30 f.: *ὅπου μὲν γὰρ λόγῳ τις διδόσκοι περὶ τῶν πραχθέντων, μάρτυρας δὲ μὴ παρέχοιτο, μαρτύρων ἄν τις τοὺς λόγους τούτους ἐνδεεῖς φαίη εἶναι· ὅπου δὲ μάρτυρας μὲν παρέχοιτο, τεκμήρια δὲ αὖ τοῖς μαρτυροῦσιν ὅμοια μὴ ἀποφαίνοι, ταὐτὰ ἄν τις ἔχοι εἰπεῖν, εἰ βούλοιτο. ἐγὼ τοίνυν τούς τε λόγους ὑμῖν εἰκότας ἀποφαίνω καὶ τοῖς λόγοις τοὺς μάρτυρας ὁμολογοῦντας καὶ τοῖς μάρτυσι τὰ ἔργα, καὶ τεκμήρια ἐξ αὐτῶν τῶν ἔργων κ. τ. λ.*

Nach der Meinung des Choregen sind zu einem lückenlosen Beweise erforderlich:

1) ein *λόγος περὶ τῶν πραχθέντων*, und zwar ein *εἰκὼς λόγος*, 2) Zeugen, die den im *λόγος* dargestellten Sachverhalt bestätigen, 3) *τεκμήρια*, welche sich aus den *ἔργα*, d. i. dem Verhalten der Gegner oder sonst ergeben; *ἔργα* und naturgemäss *τεκμήρια* müssen mit den Zeugenaussagen stimmen.

Erkennen wir nicht in dem *λόγος περὶ τῶν πραχθέντων* die *διήγησις* bei Plato wieder? An jene wie an diese schliessen sich die *μαρτυρίαι* an. *τεκμήρια* stehen an beiden Stellen. Die *εἰκότα* werden bei Antiphon nicht besonders angeführt, aber sie stecken in dem *εἰκὼς λόγος*. Das *παράγγελμα* der Rhetoren bei Plato kehrt also in verkürzter Gestalt bei Antiphon wieder, oder umgekehrt: das *παράγγελμα* des Antiphon ist erweitert bei Platon vorhanden.

Sehen wir zu, ob die Kunstregel, die wir gefunden zu haben meinen, wirklich von dem Redner befolgt wird.

Mit Einleitung und Schluss brauchen wir uns nicht aufzuhalten. Die Einleitung findet sich in allen Reden, der Schluss in der ersten und fünften Rede; in der sechsten ist er, wenn wir Wilamowitz zustimmen, aus rednerischen Gründen weggeblieben. Es handelt sich um das eigentliche Plaidoyer.

Die Rede vom Mord des Herodes, die complicirteste der drei, lässt sich in folgende sachliche Gruppen zerlegen:

1) 3—18 die Ruchlosigkeit der Gegner,
2) 19—28 die Reise mit Herodes,
3) 29—52 das Folterverhör,

4) 53—56. 60—63 das angebliche Complott mit Lykinos. 57—59 eingeschoben: *τίνος ἕνεκα;*

5) 64—73 *ὅτι ἐφανὴς ὁ ἀνήρ,*

6) 74—80 Vertheidigung des Vaters,

7) 81—84 Götterzeichen.

1 ist vorausgeschickt, um den Boden, auf dem die Gegner stehen, zu unterminiren. Wenn irgendwo, so hat Schwartz hier Recht mit der Bezeichnung: *πρὸς τὸν ἀντίδικον.* Aber es fallen hier zugleich die Stichworte *τεκμήρια* und *μαρτύρια* (§ 8 u. 15). 2 u. 3, enge zusammengehörig, behandeln die wichtigsten Punkte, 4—7 sind von geringerer Erheblichkeit.

§ 19—28. In drei Abschnitten wird erzählt, auf jeden Abschnitt folgen Zeugen (19. 20. — 21. 22. — 23. 24). Deutlich abgehoben — *τὰ μὲν γένομενα ταῦτ' ἐστιν· ἐκ δὲ τούτων ἤδη σκοπεῖτε τὸ εἰκότα* — schliesst eine Darlegung an, welche aus dem Gesichtspunkt der Wahrscheinlichkeit beweist: der Verdacht des Mordes fällt nicht auf den Sprecher.

Also dreimal *διήγησις μετὰ μαρτυριῶν — εἰκότα.* (Zum Schluss werden für eine einzelne Behauptung, die mitten im Beweise steht, Zeugen beigebracht.)

§ 29—52.

1) Zwei Abschnitte Erzählung mit Zeugen (29. 30. — 31—35). Dann: 36—38 *τὸν κατ' ἐμοῦ μηνυτὴν ἐφάνισαν: εἰκός.* 38: *τεκμήρια.*

2) 39—42 werden die Aussagen des ersten Zeugen unter sich, dann diese und die des zweiten verglichen: eine Partie, die wohl am passendsten *σύγκρισις τῶν μαρτυριῶν* genannt wird.

3) 43—45 wird materiell auf die Anklage eingegangen, und zwar mittels des *εἰκός.* 46 und 47 wird das bereits 38 beigebrachte *τεκμήριον* den Richtern nochmals vorgehalten, woran sich 47 *ὃν ἐχρῆν* bis 48 ein Ausfall auf die Gegner schliesst, der fast einer *ἀντικατηγορία* gleichkommt. 49—51 enthalten eine wiederholte Gegenüberstellung der entlastenden und belastenden Zeugenaussagen, die indess hier nach den Gesichtspunkten *δίκαιον* und *εἰκός* (hier im ethischen Sinne = *τὸ προσῆκον*) orientirt ist.

52 Abschluss (*τέλος*) mit *εἰκός.*

Demnach: zweimal *διήγησις μετὰ μαρτυριῶν.*

εἰκός	εἰκός
τεκμήριον	τεκμήριον
σύγκρισις τῶν μαρτυριῶν	πρὸς τοὺς ἀντιδίκους
	∾ ἀντικατηγορία
	σύγκρισις τ. μαρτ.

τέλος.

§ 53—63. Dass ein Billet des Sprechers an Lykinos im Schiffe sich fand, wird als Behauptung der Anklage angeführt: dies steht statt *διήγησις*. Darauf wird der Inhalt des Schriftstückes durch *εἰκότα* bekämpft (54 bis *τέθνηκεν ὁ ἀνήρ*). Dann Zusammenstellung dieses Beweismittels mit den Zeugenaussagen (54 *ἔπειτα ἐνθυμεῖσθε* bis Ende). 55 und 56 enthalten eine Hülfshypothese, die das Verhalten der Gegner als sehr hinterlistig darstellt. Die materielle Grundlage dieser Aufstellung, die Thatsache nämlich, dass der Brief erst später im Schiff gefunden wurde, wird durch Zeugen erhärtet. Wir dürfen die Darstellung jener Annahme als *διήγησις* ansprechen.

Darnach: (*διήγησις*), *εἰκότα*, *διήγησις μετὰ μαρτυριῶν*.

57 und 58 sollen zeigen, dass die denkbaren Motive der Ermordung des Herodes auf den Angeklagten nicht zutreffen. Eins der Motive, das *χρημάτων ἕνεκα*, wird den Gegnern, die der Sprecher seine Mörder nennt, zugeschoben (59). Es fällt sehr auf, dass der locus *τίνος ἕνεκα* (zu dem passend Palam. 13 ff. verglichen worden ist) so knapp behandelt und an einer Stelle eingeschoben wird, die den Zusammenhang der Lykinos-Affaire übel zerreisst.[1])

60—63 wird das angebliche Complott weiter tractirt. Lykinos wird gerechtfertigt, und zwar mittels des *εἰκός* (60) und *τεκμήριον* (61). Das diesem zu Grunde liegende *ἔργον*, das kurz erzählt wird, findet Bestätigung durch Zeugen (61). Dann verbindet der Sprecher die Apologie des Lykinos mit der eignen; bewiesen wird mit *εἰκός* und *τεκμήριον* (62. 63). Also:

	εἰκός
(διήγησις)	τεκμήριον
εἰκός	(διήγησις) ἔργον μετ. μαρτ.
διήγησις μετὰ μαρτ.	εἰκός
	τεκμήριον.

1) Im ganzen betrachtet, fällt auch das *τίνος ἕνεκα* unter *εἰκός*. Aber es gehört nicht hierher, sondern etwa hinter § 84. Doch wage ich keine Umstellung anzunehmen, für die das *τίνος ἕνεκα* fehlt.

§ 64—73. Diese Partie bietet Schwierigkeiten, weil sie nicht gut disponirt ist und den logischen Zusammenhang einigermaassen vermissen lässt. Von dem Verklagten haben die Verwandten des Herodes verlangt, er solle angeben, wo der Todte geblieben ist. Dagegen wehrt er sich: ‚Mir liegt nur ob zu zeigen, dass ich mit dem Morde nichts zu thun habe; Vermuthungen über den Verbleib des Leichnams aufzustellen, ist nicht meine Sache' (—67). Es folgen drei Beispiele, die aber nicht, wie man erwarten sollte, einen congruenten Fall beibringen. 1) Die Mörder des Ephialtes sind bis auf den heutigen Tag unentdeckt geblieben (68). Hier ist der Fall genau umgekehrt, wie er bei Herodes — wenigstens nach Behauptung der Gegner — liegt. Nicht der Todte, aber die Thäter sind unauffindbar. Eine Analogie entsteht, indem der Sprecher die Möglichkeit ausdenkt, die Begleiter des Ephialtes wären des Mordes beschuldigt worden, weil sie den Mörder nicht angeben konnten. Das wäre höchst unrecht gewesen, meint er.[1]) 2) Ein kaum zwölfjähriger Knabe macht einen Mordanschlag auf seinen Herrn. Er flüchtet mit Zurücklassung der Waffe. Wäre er geblieben, so wäre auf die Sklaven im Hause der Verdacht gefallen, da ihm selbst wegen seiner Jugend das Verbrechen nicht zugetraut wurde, das er übrigens später eingestand (69). 3) Hellenotamien wurden wegen angeblicher Unterschlagung der von ihnen verwalteten Gelder zum Tode verurtheilt; sie starben auch bis auf einen, bei dem sich die eigne wie der Uebrigen Unschuld herausstellte (69. 70). Die Analogie liegt hier darin, dass Schuldlose deshalb in Verdacht gerathen, ja in Strafe verfallen können, weil der Schuldige nicht entdeckt wird. Aber etwas anderes spielt hinein. Von den Hellenotamien wird gesagt (69E): *ἐκεῖνοι ἅπαντες ἀπέθανον ὀργῇ μᾶλλον ἢ γνώμῃ* (sc. *τῶν δικαστῶν*), und 71E warnt der Sprecher die Richter *μὴ μετ' ὀργῆς καὶ διαβολῆς* sich zu berathen. Es folgt eine Gnome über die Wirkung des Zorns auf das Urtheilsvermögen (72). Zum Schluss die Bitte, den Angeklagten loszusprechen und die Aufklärung des Dunkels, das über der Sache schwebt, der Zukunft zu überlassen (73). — Wie ist der Abschnitt technisch zu verstehen? Ich denke, etwa so: Die Anklage hat mit dem *εἰκὸς* argumentirt: der Mytilenäer ist, da er zuletzt mit Herodes vor dessen Verschwinden zusammen war, sein

1) *τοῖς συνοῖσι* nach *οὐκ ἂν καλῶς εἶχε* ist mit Nauck und Jernstedt offenbar zu streichen.

Mörder. (Vgl. 67: *οὔκουν ἂν καλῶς ἔχοι, εἰ δέοι τὰς αἰτίας ὑποσχεῖν τοὺς συγγενομένους* und 68: *εἰ οὖν τις ἠξίου τοὺς συνόντας ἐκείνῳ εἰκάζειν οἵτινες ἦσαν οἱ ἀποκτείναντες τὸν Ἐφιάλτην.*) Der Sprecher giebt zu, dass er kein *εἰκός*, das ihn entlastet, aufstellen kann, bestreitet aber, dazu verpflichtet zu sein. Durch Beispiele zeigt er, dass mancherlei sich deutlicher Einsicht entzieht, dass aber eine Unerklärlichkeit nicht zur Grundlage eines Urtheils genommen werden darf; dies wendet er auf seinen Fall an, zugleich an die Besonnenheit der Richter appellirend. Wir haben also: ein negatives *εἰκός*, *παραδείγματα*, *πρὸς τοὺς δικαστάς*. (Vgl. Palam. § 33 ff.)

§ 74—80. Der Mytilenäer vertheidigt seinen Vater. Nach verhältnissmässig langer Einleitung (74. 75) wird dessen Verhalten während der Katastrophe von 428 und sein Leben nachher gerechtfertigt, in vorwiegend erzählender Form, aber mit eingestreuter Argumentation (76. 77. 78). Dann ein Ausfall auf die sykophantischen Gegner (79. 80). *προοίμιον, διήγησις, πρὸς τοὺς ἀντιδίκους.*

§ 81—84. Die menschlichen Beweismittel (*τεκμήρια καὶ μαρτυρίαι*) sind erschöpft, es bleiben noch *θεῶν σημεῖα*. Ihr Werth und Wesen wird erörtert (81. 82), die Thatsache, dass sie für den Angeklagten günstig sind, durch Zeugen erhärtet (83); daraus ergeben sich *τεκμήρια* für ihn (84). Demnach: *γνώμη* oder besser: *κοινὸς τόπος, διήγησις μετὰ μαρτυριῶν, τεκμήρια.*

Hiermit ist der erörternde Theil zu Ende.

Ebenso kunstreich wie hier, aber minder verwickelt ist das Geflecht der Antiphontischen Rede in den beiden andern Stücken (I und VI). Deshalb und besonders weil ich die Analysen von Wilamowitz als bekannt voraussetzen darf, begnüge ich mich mit der Aufzeichnung des Schemas dieser Reden.

I. § 1—4 *προοίμιον*,
§ 5—13 *τεκμήριον*,
§ 14—20 *διήγησις*,
§ 21—27 *δικαιολογία*,
§ 28—30 ? (*ἐπίσκηψις*) *εἰκός* ?
§ 31 *τέλος*.

VI. § 1—10 *προοίμιον*,
§ 11—15 *διήγησις μετὰ μαρτυριῶν*,
§ 16—19 *δικαιολογία*,

§ 20—32 *οἱ ἀντίδικοι οἵῳ τρόπῳ ἔρχονται ἐπὶ τὰ πράγματα,*
20 *προοίμιον,*
21—25 *διήγησις,*
26—27 *τεκμήριον,*
28—29 *πρὸς τὸν ἀντίδικον,*
29 *καὶ εἰ*] — 32 *εἰκός,*
§ 33—51 *ἀντικατηγορία,*
33 *προοίμιον,*
34—41 *ἀληθῆ λέγω*]: *διήγησις* (*μάρτυρες* angekündigt),
41 *καὶ πρῶτον*] — 43: *τεκμήριον,*
44—51 *ἀντικατηγορία* im speciellen Sinne.

Die Durchmusterung der Reden hat gezeigt, dass das *παράγγελμα*, welches wir glaubten feststellen zu dürfen, befolgt worden ist. Aber es erfährt durch den Ueberblick bedeutsame Erweiterungen. Ausser den Elementen, deren Verwendung es empfiehlt, treten auf: *σύγκρισις τῶν μαρτυριῶν*, nahe verwandt mit diesem *δικαιολογία*, *πρὸς τοὺς ἀντιδίκους* und *ἀντικατηγορία*, die leicht in einander übergehen, *γνώμη* und allgemeine Raisonnements (*κοινοὶ τόποι*). Nicht gut unterbringen lassen sich I 28—30 und V 57—59, 64—73. Sie ordnen sich unter den Gesichtspunkt des *εἰκός*, wozu wohl auch die *παραδείγματα* im letztgenannten Abschnitt gehören. Das so erweiterte *παράγγελμα* wird nun — das ist das wichtigste — in der Weise angewandt, dass die sachlichen Gruppen als Einheiten gelten, die nach Maassgabe des Schemas componirt werden. Die fünfte und sechste Rede lassen sich als ein Bündel kleiner Reden betrachten, die durch ein gemeinsames Thema zusammengehalten werden. Die Giftmordrede ist einfacher construirt; sie bringt von den Elementen *τεκμήριον*, *διήγησις*, *εἰκός* jedes nur einmal.

Nicht überall treten in I und VI alle Elemente auf, aber ihre Abfolge ist im Allgemeinen fest. An die *διήγησις μετὰ μαρτυριῶν* schliesst sich *εἰκός* oder *τεκμήριον* oder beides, daran gewöhnlich *πρὸς τὸν ἀντίδικον*, einmal *σύγκρισις*, einmal folgt auf die Schelte der Gegner die *σύγκρισις*, einmal auf die *διήγησις* die *δικαιολογία* (VI 16—19). V 53—56 ist die Gruppirung: *εἰκότα*, *σύγκρισις*, *διήγησις*. Zu beachten ist, dass auch die einzelnen (sachlichen) Theile mitunter ihr *προοίμιον* und *τέλος* für sich haben.

Wer an die strenge Folgerichtigkeit der partes orationis, wie die spätere Rhetorik sie lehrt, die spätere Redekunst sie durchführt, gewöhnt ist und ihr Geschmack abgewonnen hat, empfängt von der antiphonteischen Art zunächst den Eindruck einer gewissen Anarchie. Aber wenn meine Darlegung das Richtige trifft, so erschliesst sich bei näherem Zusehen eine Symmetrie, die darum nicht minder reizvoll ist, weil sie sich verbirgt. Für die Wirkung des lebendigen Wortes auf den lebenden Hörer war diese ἄρρυθμος εὐρυθμία sicher von stärkerem Eindruck, als mancher steif abgezirkelte Prachtbau der Späteren.

II. Die Elemente des Plaidoyers.

Es sei vergönnt bei der Methode des Plaidirens, welche Antiphon befolgt, ein wenig zu verweilen. Die platonische Kritik der Rhetorik gipfelt darin, dass diese fälschlich so genannte Kunst nicht die Wahrheit sucht und darstellt, sondern das was auf den ersten Anblick einleuchtet, das Plausible, dass sie nicht überzeugt, sondern überredet. Fällt der Advocat Antiphon unter dies Verdammungsurtheil?

Der Bericht, welchen der Sprecher von V (§ 19—24) von seiner gemeinsamen Reise mit Herodes liefert, enthält einen sehr geringfügigen Thatbestand, der sich in wenigen Sätzen wiedergeben lässt. ‚Ich segelte mit Herodes von Mytilene nach Ainos ab, er in Geschäften, ich zum Besuch meines Vaters. Sturm und Regen nöthigten uns unterwegs, nicht weit von Methymna, Anker zu werfen; zum bessern Schutz vor dem Unwetter begaben wir uns auf ein dort bereits ankerndes anderes Fahrzeug; auf diesem zechten wir des Nachts zusammen; Herodes verliess darnach das Schiff und wurde nicht mehr gesehen. Nachforschungen, die am nächsten Tage angestellt wurden, führten zu keinem Ergebniss. Ich fuhr allein weiter.‘ Aber nicht so wird erzählt. Bei jedem Moment, das irgendwie verfänglich erscheinen könnte, wird innegehalten, um jeden etwa aufsteigenden Verdacht im Keime zu ersticken. ‚Der Sturm nöthigte uns dicht bei Methymna vor Anker zu gehen.‘ Lag hier kein abgekartetes Spiel vor? Hat der Mytilenäer etwa das Schiffsvolk bestochen, dass die Fahrt so bald unterbrochen wurde? Diesem muthmaasslichen Gedanken eines misstrauischen Hörers (vielleicht auch einem ausgesprochenen εἰκός der Anklage) hält der Sprecher

entgegen: ‚Die Unterbrechung der Fahrt war lediglich durch die Umstände geboten. Denn ich habe den Herodes nicht überredet mit mir zu reisen, auch hatte ich selbst genügenden Grund zur Fahrt nach Ainos, endlich veranlasste nicht ich, sondern das Wetter den Aufenthalt'. — ‚Nachdem wir uns festgelegt hatten, stiegen wir in ein anderes Schiff' — warum? das war gewiss nicht von Ungefähr. *οὐδενὶ μηχανήματι οὐδ' ἀπάτῃ, ἀλλ' ἀνάγκῃ καὶ τοῦτο ἐγένετο,* wird der Richter belehrt. Sie trinken, Herodes geht von Bord und kommt nicht wieder an Bord. ‚Ich aber verliess überhaupt nicht während der Nacht das Schiff'. Dieser letzte Satz wird als simple Erzählung gegeben; und doch, hier, wenn irgendwo, war es nöthig, die Behauptung glaubhaft zu machen. Aber hier eilt der Sprecher weiter. ‚Am Tage darauf wurde der verschwundene Reisegefährte von mir ebenso sehr wie von den Uebrigen gesucht, und ich alterirte mich über den Vorfall wie kein Anderer'. Was hat der treffliche Mann dann alles versucht, um des Herodes wieder habhaft zu werden! Er und kein Anderer veranlasst eine Botensendung nach Mytilene, und da sich sonst Niemand für diesen Dienst finden lässt, so schickt er seinen eignen Sklaven. ‚Mehr konnte einer, der sich völlig unschuldig fühlt, wahrhaftig nicht thun'. Das sagen die Worte (24): *καίτοι οὐ δήπου κατ' ἐμαυτοῦ μηνυτὴν ἔπεμπον εἰδώς.* Das Echauffement ist freilich kein Zeichen eines guten Gewissens, aber es wirkt; und der Redner kannte sein Publicum.

Es ist nicht möglich, aber auch nicht nöthig, die sämmtlichen *διηγήσεις* gleich ausführlich durchzusprechen. Nur auf Einzelnes möchte ich hinweisen.

Beim Folterverhör des Sklaven (V 31—35) wird dessen Gemüthszustand in beweglicher Weise geschildert: wie er in der Hoffnung freigelassen zu werden oder doch die Fortsetzung der Marter zu hindern, wenn er nach Wunsch der Folternden aussagt, gegen den Mytilenäer zeugt; wie er aber, als er den Tod nahe fühlt, endlich der Wahrheit die Ehre giebt. ‚Und diesen ihren Kronzeugen, den *μηνυτής,* lassen die Gegner sterben! Das ist der Lohn, den sie ihm für ein unschätzbares Beweisthum geben! Freilich, sie brauchten nur seine Worte, nicht seine lebende Person. Und ich Unglücklicher, dem an dem Lebenden alles lag, soll nun durch die Worte des Todten zu Grunde gehen!'

In der Darstellung des Choregen (VI 11—15) muthet es eigen-

thümlich an, dass er über die grosse Sorgfalt und Treue, mit der er seiner Pflichten gewaltet hat, recht weitläufig wird, über die Sache aber, auf die es ankommt, kein Wort verliert. Es heisst freilich (§ 15): .. *ἀποδείξω ὑμῖν ὅτι οὔτε ἐκέλευσα πιεῖν τὸν παῖδα τὸ φάρμακον κ. τ. λ.* Aber es bleibt bei der Behauptung. Der Beweis fällt ganz den *μάρτυρες* anheim; das ist doch auffallend.

Die *διήγησις* der *ἀντικατηγορία* (VI 34—41) ist ganz durchsetzt von Insinuationen gegen die Ankläger (§ 34: *τῇδε τῇ τρίτῃ ἡμέρᾳ ... τῶν νομίμων.* § 35: *ἡγήσαντο ... ἔσεσθαι.* § 37: *καὶ οὗτοι ... τἀδικήματα*). Ja, es lassen sich bisweilen Erzählung und Stimmung machende Bemerkungen nicht voneinander trennen. So in § 38; der Satz *καὶ οὗτοι ὧν ἕνεκα ἔλαβον χρήματα οὐδὲν αὐτοῖς οἷοί τε ἦσαν ὠφελῆσαι* unterbricht die Darlegung.

Die umfangreichste der erhaltenen *διηγήσεις*, die in der ersten Rede, ist zwar frei von Zwischenbemerkungen, aber in ihrem scheinbar objectiven Ton nicht weniger subjectiv und tendenziös als die übrigen. Sie geht von der Voraussetzung aus, dass das verlassene Weib den Wunsch, ihren ungetreuen Mann zu vergiften, gehegt haben muss; die Möglichkeit, dass sie den Trank als Liebeszauber benutzen wollte, wird nicht erwogen.

Als Resultat dürfen wir hinstellen: die *διήγησις* bei Antiphon zeichnet die dem Process zu Grunde liegenden Thatsachen mit raffinirt berechneter Linienführung, und sie ertheilt dem Hörer durch eingeschobene kurze Erörterungen, manchmal auch durch wohlberechnetes Schweigen, Directiven für die Auffassung des Thatbestandes.

Wir wenden uns zu den Beweisen. Es sind dies die *τεκμήρια* und *εἰκότα*; aber auch die *σύγκρισις τῶν μαρτυριῶν* und die *δικαιολογία* gehören hierher.[1])

Ein sehr einfaches Paradigma des *τεκμήριον*, welches aber dessen Wesen gut verdeutlicht, steht V 38: *καὶ εἰ μὲν ἐγὼ τὸν ἄνδρα ἠφάνισα ἢ μὴ ἤθελον ἐκδοῦναι τούτοις ἢ ἄλλον τινὰ ἔφευγον ἔλεγχον, αὐτοῖς ἂν τούτοις ἰσχυροτάτοις εἰς τὰ πράγματα ἐχρῶντο καὶ ἦν ταῦτα αὐτοῖς μέγιστα τεκμήρια κατ' ἐμοῦ. νῦν δέ, ὁπότε αὐτοὶ οὗτοι προκαλουμένων τῶν*

1) Die *μάρτυρες* selbst kommen natürlich nicht in Betracht.

φίλων τῶν ἐμῶν ταῦτ' ἔφυγον, ἐμοὶ δήπου κατὰ τούτων εἶναι χρὴ ταὐτὰ ταῦτα τεκμήρια, ὡς οὐκ ἀληθῆ τὴν αἰτίαν ἐπέφερον ἣν ἠτιῶντο.

‚Hätte ich den Sklaven verschwinden lassen (d. h. seine Folterung ohne Zuziehung der Gegenpartei bewirkt, wie die Gegner es wirklich gethan haben) oder ihn ihnen nicht ausliefern wollen: so wäre dies ein erheblicher Beweis für sie gegen mich gewesen. So aber, da sie trotz der Aufforderung meiner Freunde es verschmäht haben ihn in deren Gegenwart foltern zu lassen, ist dies ein Beweis für mich gegen sie.'

Ein Schluss, der nicht gleich einleuchtet. Es liegt aber folgender doppelter Syllogismus zu Grunde:

1. a) Wer von der Wahrheit seiner Sache überzeugt ist, gewährt auch dem Gegner die Möglichkeit, Beweise beizubringen. b) Diese Möglichkeit haben die Ankläger mir nicht gewährt, indem sie den Sklaven in der angegebenen Weise folterten. c) Also glauben sie selbst nicht an ihre Anklage.

2. a) = 1. a). b) Nun habe ich der Anklage diese Möglichkeit gewähren wollen, indem ich durch meine Freunde mich bereit erklärte, an der Folterung des Sklaven mich zu betheiligen. c) Also fühle ich mich unschuldig.

Aus der Ueberzeugung des Verklagten von seiner Unschuld, aus dem Mangel an Ueberzeugung auf Seiten des Klägers ergiebt sich, das ist die Meinung, dass die Klage unbegründet ist. Das Beweisende liegt eigentlich in dem moralischen Bewusstsein, dem guten oder bösen Gewissen, der beiden Parteien. Das sichtbare und daher allein brauchbare Kennzeichen (*τεκμήριον*) dafür ist ihr Verhalten und dies wird nun als Beweis beigebracht; das Wort erfährt dabei die Wandlung ins Technische. Sein rhetorischer Ort befindet sich in den Untersätzen der beiden Syllogismen.

Die Form des *τεκμήριον*, wie ich kurz das Beweisverfahren mittels *τεκμήριον* nenne, zeigt an den verschiedenen Stellen, wo es begegnet, eine merkwürdige Uebereinstimmung. Eine irreale Hypothesis sagt, wie die Dinge liegen müssten, wenn sich aus ihnen ein Beweis wider den Redenden ergeben sollte. Ein Satz mit *νῦν δέ* oder eine ähnliche Wendung spricht aus, wie es wirklich ist. Hieraus wird die für den Redenden günstige Folgerung gezogen. So I 11, V 38, VI 27. V 84 ist die Einführung der wirklichen Lage dadurch variirt, dass nicht der Anspruch des Redners

auf Glaubwürdigkeit direct deducirt, sondern dafür ironisch die Zumuthung der Gegner beigebracht wird, ihnen trotz des Widerspruchs zwischen Thatsachen und Behauptungen zu glauben. Eine Verkürzung der kunstgerechten Form lässt sich V 46 und 61 beobachten. An der ersten Stelle recapitulirt der Mytilenäer von 38. ‚Die Gegner haben alles daran gesetzt, dass der Sklave nicht von mir oder meinen Freunden gefoltert wurde, ja sie haben ihn getödtet. Sie hätten nicht so verfahren, vielmehr ihn nur dingfest machen dürfen'. Aus dem zweiten Satze lässt sich die irreale Hypothesis, aus dem vorangehenden der *νῦν δέ*-Satz herstellen. Ebenso steht es an der zweiten Stelle. Völlig aufgelöst ist die Form des *τεκμήριον*-Beweises VI 42. 43, wodurch dieser selbst an Wirkung nicht verliert.

Antiphon braucht diese Art zu argumentiren oft und gern, wie wir sahen. In Wahrheit ist die Tragfähigkeit der *τεκμήρια* nicht eben gross. Denn indem ein ganz bestimmtes Verfahren oder Verhalten als das einzig normale den Gegnern zugemuthet wird — von dem sich dann zeigt, dass sie es gerade nicht beobachtet haben —, werden alle andern Handlungsweisen als unberechtigt hingestellt, alle andern Motive, ausser der supponirten mala fides, bei Seite geschoben. Aber freilich, um die Hörer zu verwirren und so zum Glauben geneigt zu machen, dazu ist dies Vorgehen geeignet. Ein indirecter Beweis — und das ist dieser — hat ohnehin mehr Ueberredungskraft als ein directer, schon weil er complicirter ist. Der Hörer giebt die Prämissen, die er nur halb versteht, gern zu, um der Folgerung mit um so grösserer Ruhe beistimmen zu dürfen.

Geringer an Zahl sind die Beweise *ἐκ τοῦ εἰκότος*. Die Hauptstelle ist die, welche auf die besprochene *διήγησις* der Herodesrede folgt (V 25—28). ‚Ehe ich kurz nach dem Verschwinden meines Reisegefährten in See stach, wurde mir keine Schuld beigemessen, obwohl die Verwandten bereits benachrichtigt waren; sie hätten mich sonst ja nicht abreisen lassen'. Warum liessen sie mich ziehen? ‚Die Wahrheit, die Gewalt der Thatsachen, war noch zu mächtig; auch hätte ich mich, solange ich anwesend war, rechtfertigen können. Nachdem ich mich entfernt hatte, erst da erhoben sie die Beschuldigung'. Der Richter Gedanken sollen diesen Weg gehn: Einen Mörder ergreift man auf frischer That; wenn die Verwandten den Mytilenäer abreisen liessen, so hielten

sie ihn nicht für den Mörder, und ihre Klage hat einen anderen Grund als die Ueberzeugung von seiner Schuld. Diesen Grund suppeditirt der Sprecher: ‚Sie machten ein Complott gegen mich' (*ἐπειδὴ . . . οὗτοι ἐξ ἐπιβουλῆς συνέθεσαν ταῦτα καὶ ἐμηχανήσαντο κατ' ἐμοῦ*). — ‚Die Gegner behaupten, als Herodes ans Land ging, ich sei ihm gefolgt und habe ihn durch einen Steinwurf getötet. Ich bin aber gar nicht ans Land gegangen'. (Dies ohne weitere Ausführung trotz seiner enormen Bedeutung.) ‚Dass ich der Thäter war, wissen sie genau; aber das Verschwinden des Leichnams können sie auf keine glaubliche Weise erklären. Dagegen ist es 1) plausibel, dass Herodes in der Nähe des Hafens den Tod fand; denn einmal war er betrunken, zweitens ist es unmöglich, in der Nacht weit ins Land zu gehen. Und doch fand sich bei allem Suchen keine Spur von ihm! 2) Angenommen, ich wäre der Mörder, so ist es plausibel, dass man den Körper irgendwo entdeckte'. — ‚Sie behaupten ferner, ich habe den Herodes in die See geworfen'. Damit würde freilich dessen Verschwinden begreiflich sein, also die Einrede, dass die Kläger über den Verbleib des Leichnams nichts beibringen, sich erledigen. Aber zu diesem einfachen Schluss lässt der Sprecher sein Auditorium nicht gelangen. ‚Von welchem Schiff aus ist er denn ins Meer versenkt worden? Es ist nicht plausibel, dass dies von einem Schiffe aus geschah; denn erstens fand sich in den beiden Schiffen, die zunächst in Betracht kommen, kein Indiz (Blutspuren u. dgl.); zweitens, ein anderes Schiff, dessen Beschaffenheit verdächtig gewesen wäre, liess sich nicht auftreiben'.

Worin liegt nun das *εἰκός*, das unmittelbar Einleuchtende, das der Sprecher in der gegnerischen Darstellung vermisst, in der eignen aufzeigt? Offenbar in dem Zusammenhang der einzelnen Momente, aus denen sich die Folge der Ereignisse zu einem Ganzen zusammenschliesst. Die Gegner können ihn nicht nachweisen, während er es vermag. Bei ihnen finden sich unerklärliche Lücken, bei ihm fügt sich jedes Glied aufs schönste an das andere. ‚Herodes verschwindet, eine Anklage wird nicht erhoben, der Mytilenäer reist ab'. Andrerseits: Der Mytilenäer erschlägt seinen Reisegenossen. Aber: der Leichnam wird nirgends gefunden. — Herodes wird in die See geworfen. Aber: Spuren davon, dass ein Leichnam herabgestürzt war, finden sich in keinem Schiffe des Hafens. Das logisch Unzureichende, um nicht zu sagen

Fehlerhafte, liegt bei diesem Raisonnement (gerade wie beim τεκμήριον) darin, dass nur eine Möglichkeit zu handeln oder sich zu benehmen in Betracht gezogen, nur eine Abfolge der Ereignisse als die natürliche und selbstverständliche angesehen wird. War es nicht z. B. denkbar, dass der Mytilenäer den nicht ganz directionsfähigen Herodes an eine Stelle des Ufers führte und von da in die See warf? Aber dergleichen zu erwägen werden die Hörer durch die Zuversichtlichkeit und den scheinbaren Scharfsinn verhindert, womit die eine Möglichkeit als die einzige behauptet wird.

Diese Probe mag genügen. Wo sonst das εἰκός angewandt wird: in derselben Rede § 31. 43—45. 53—54. 60. 62. 63 und VI 29—32, — immer führt die Sophistik das Wort.

Einen eigenthümlichen Charakter tragen die Partien, welche ich als συγκρίσεις τῶν μαρτυρίων und als δικαιολογίαι bezeichnet habe. Erstere vergleichen die Zeugenaussagen und prüfen sie auf ihren Werth, letztere stellen Klage und Abwehr zusammen und wirken auf das Urtheil der Richter aus dem Gesichtspunkt des δίκαιον. Die συγκρίσεις haben mit dem Beweise das gemeinsam, dass wenigstens scheinbar der Verstand in Anspruch genommen wird, aber sie gehen zugleich stark darauf aus, den Willen durch Betonung von Gefühlsmomenten in Bewegung zu setzen. Durchaus dieses ist der Fall bei den δικαιολογίαι. Das moralische Bewusstsein soll den Richter zu der angestrebten Entscheidung zwingen. Ja, man kann sagen: nicht den Richtern als solchen wird zur Einsicht in den Fall verholfen, sondern an sie, als die Vertreter des souveränen Volkes, wird appellirt, sich in bestimmter Richtung schlüssig zu machen.

V 39—42 werden zunächst die drei verschiedenen Aussagen, die der gefolterte Sklave im Verlauf der Execution gethan hat, zusammengehalten. ‚Ehe er aufs Rad ging, erklärte er mich für unschuldig, dann zeugte er gegen mich, um von seinen Qualen befreit zu werden, zuletzt, als er sah, dass es ihm nichts helfe, nach dem Wunsch der Verhörenden zu zeugen, dass er sterben müsse, kam er auf die erste Aussage zurück'. Hierauf wird das Zeugniss des Freien beigebracht. ‚Er hat von Anfang bis zu Ende für mich ausgesagt'. Diese Vergleichung soll durch sich selbst wirken, sie wird nicht weiter demonstrirt.

Mit demselben Material arbeitet der Redner § 49—51 ausgesprochen auf einen moralischen Effect hinaus; fast können wir die

Partie *δικαιολογία* nennen. *σκοπεῖτε ... ἐκ τοῖν λόγοιν τοῖν ἀνδροῖν ἑκατέροιν τοῖν βασανισθέντοιν τὸ δίκαιον καὶ τὸ εἰκός*, hebt er an. Und nun wird kurz die obige Vergleichung wiederholt, dann aber wird betont, dass es angemessen ist dem zu glauben, dessen Zeugniss sich selbst gleich bleibt, endlich durch ein spitzfindiges Rechenexempel herausgebracht, dass die Zeugenaussagen sich die Wage halten; woraus folgt, dass der Angeklagte freizusprechen ist.

Eine höchst eindrucksvolle *δικαιολογία* enthält die erste Rede in § 21—27. Nach dem einleitenden Satze: *σκέψασθε οὖν ὅσῳ δικαιότερα ὑμῶν δεήσομαι ἢ ὁ ἀδελφός* werden in drei symmetrisch gebauten Satzcomplexen:

ἐγὼ μὲν ... οὗτος δὲ ... ὑμεῖς δὲ (21. 22)
οὗτος μὲν ... ἐγὼ δὲ ... ὑμεῖς δὲ (23)
ἐγὼ μὲν ... ὑμᾶς δὲ ... οὗτος δὲ (24)

Ankläger und Vertheidiger mit ihren Ansprüchen confrontirt; hinzu tritt die Pflicht der Richter. Daraus wird in zwei disjunctiven Fragen das Facit gezogen (§ 25): gerechter ist die Bestrafung der Mörderin als ihre Freilassung und: der Gemordete verdient mehr Mitleid als die Mörderin. Hieraus ergiebt sich die Forderung: Untergang der Mörderin. § 26 und 27 treten die beiden Personen, deren Sache geführt wird, in ihrem Thun und Leiden einander gegenüber. Der Schluss ist: der Verklagten gebührt die Strafe. Der Effect, den dieser leidenschaftliche Appell an die sittlichen und religiösen Gefühle macht, ist so gewaltig, dass die nüchterne Frage: ist die Schuld denn auch erwiesen? verstummen muss.

Auf eine zweite *δικαιολογία*, die VI 16—19 steht, genügt der Hinweis.

Nahe verwandt der *δικαιολογία* ist es, wenn der Sprecher den Richter ermahnt, ihm beizustehen; auch hier spielt die Rede aus dem *δικανικὸν* ins *συμβουλευτικὸν γένος* hinüber. Es begegnet dies zweimal in der fünften Rede: § 73 und § 80.

Der Ausfall auf die Gegner (*τὸ πρὸς τοὺς ἀντιδίκους*) findet sich nur einmal als besonders ausgeführter Abschnitt des ganzen Plaidoyers (V 8—18). Sonst mehr anhangsweise: V 47—48. 79—80. VI 28—29. Eine förmliche *ἀντικατηγορία* haben wir VI 33—51. — Ich verzichte darauf, dieses Kunstmittel ausführlich zu erörtern, da es nicht zu den Beweisen gehört. Sein tech-

nischer Werth ist klar: es kann und will nur zeigen, dass die Gegner viel mehr auf dem Kerbholz haben als der Sprecher.

Mit derselben beinahe höhnischen Ueberlegenheit, mit der Plato an einer bekannten Stelle (Phaedr. 273 D — 274 A) den Teisias anredet, würde er den Redenschreiber Antiphon beurtheilt haben. Wir dürfen, ich will nicht sagen gerechter, aber billiger sein als Plato. Sophistik bleibt Unwahrheit. Aber treibt nicht auch heute noch der Anwalt die Darstellung der von ihm vertretenen Sache auf die Spitze, verdeckt er nicht heute noch Schwächen der Beweisführung durch geschickte Trics? Und wenn wir das bei unseren Advocaten begreiflich, ja entschuldbar finden, wie viel mehr bei einem athenischen Redner, der, selbst ein Glied des leidenschaftlichsten Volkes, mehr mit dessen Leidenschaft rechnen musste als mit seiner Zugänglichkeit für wohl abgewogene Gründe.

Marburg i. H. AUG. REUTER.